

Einsatz von Heranwachsenden als Betriebsbeamte befürwortet

Viele Museumsbahnen klagen über zu wenig Personal und vor allem fehlenden Nachwuchs. Leider ist das kein quantitatives Problem unserer Gesellschaft. Denn rund 40 % der Deutschen über 14 Jahren sind in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig. Das sind knapp 30 Mio. Menschen. Mehr als ein Drittel der 14- bis 24-Jährigen engagiert sich gesellschaftlich.

Das Problem ist der Zugang für Kinder und Jugendliche zum aktiven Bahnbetrieb und die Möglichkeit einer frühen Begeisterung und damit Bindung an die „alte Technik“. Gemäß den Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie dem Pendant für Schmalspurbahnen (ESBO) müssen Betriebsbeamte 18 Jahre alt sein. Zu diesem Zeitpunkt haben aber die meisten Kinder und Jugendliche bereits orientiert und die Museumsbahnen haben den „Wettbewerb“ um die nächste Generation verloren. Junge Menschen mit einer gewissen Affinität zur Technik oder mit sozialer Motivation sind dann bereits bei den freiwilligen Feuerwehren, beim Technischen Hilfswerk, den Sanitätsorganisationen, etc. aktiv.

Auf Basis der langjährigen und guten Erfahrungen mit dem Betrieb von Parkeisenbahnen in den neuen Ländern nach der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen (BOP) und den Einsatz von Kindern und Jugendlichen hat der Vorstand des VDMT einen Musterantrag zur Beantragung einer Ausnahme zur EBO bzw. ESBO erarbeitet und diesen mit den Vertretern der Landesverkehrsministerien sowie den Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf der 217. Sitzung der Betrieblichen Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen (BAG des LAEB) beraten. Neben dem wohlwollenden Echo seitens der Länder unterstützt insbesondere das BMDV den Vorstoß des VDMT.

Während bisher auch schon personenbezogene Ausnahmen durch die Behörden erteilt wurden, hat der Musterantrag das Ziel, die Ausnahme für den Verein oder das Eisenbahnunternehmen zu beantragen. Daher enthält das Muster neben dem eigentlichen Antrag auch Randbedingungen für den Einsatz von Kindern und Jugendlichen für ausgewählte Tätigkeiten als Betriebsbeamte, die von den Antragstellern im Vorfeld zu beachten sind.

Der VDMT empfiehlt seinen Mitgliedern, die mit der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Betriebsbeamten starten wollen, ein Mindestalter von 14 Jahren, weil dann die rechtlichen Rahmenbedingungen außerhalb des Eisenbahnwesens einfacher sind. Bei der Tätigkeit als Schaffner können sich einige Landesbehörden auch einen Einsatz ab 10 Jahre analog der BOP vorstellen.

Soll der Antrag den Einsatz von Heranwachsenden als Heizer beinhalten, so ist die „Verkehrsmündigkeit“ bei der Fahrwegbeobachtung zu beachten und die damit verbundenen sicherheitlichen Risiken sind im Rahmen des Antrags zu ermitteln und zu bewerten. Einfacher ist die Situation, wenn Heizer ab dem 15. Lebensjahr eingesetzt werden sollen. Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr definiert in § 10 die Führerscheinklassen AM und A1 und die „Verkehrsmündigkeit“. Mit der Führerscheinklasse AM darf ab dem 15. Lebensjahr nach erfolgreich abgelegter Prüfung mit maximal 45 km/h und mit der Klasse A1 ab dem 16. Lebensjahr entfallen Geschwindigkeitsbegrenzungen.